

## Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Schülerinnen und Schülern

(Hygieneplan des Kultusministeriums vom 02. September 2020):

Das Kultusministerium hat einen Drei-Stufen-Plan zum Unterricht festgelegt:

- **Stufe 1 (Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner)**  
Regelbetrieb unter dem Hygiene-Rahmenplan (liegt Ihnen bereits vor)
- **Stufe 2: (Sieben-Tage-Inzidenz 35 - 50 pro 100.000 Einwohner)**  
an Grundschulen weiterhin Regelbetrieb ohne Maskenpflicht am Sitzplatz (wie in Stufe 1)
- **Stufe 3: (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner)**  
Einführung des Mindestabstands von 1,5 m und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht (gilt auch für Grundschulen) – das bedeutet in vielen Klassen wieder einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht

Eine vollständige Schließung über alle Schularten hinweg ist grundsätzlich nicht vorgesehen, ist allerdings im Einzelfall auf Anordnung des Gesundheitsamts möglich.

### Vorgehen bei Erkrankungen eines Kindes:

#### In Stufe 1 und 2 (s.o.)

dürfen Grundschüler mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentliches Husten) ohne Fieber den Unterricht besuchen.

Für Mittelschüler ist der Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.

Bei unklaren Krankheitssymptomen und/oder deutlich geschwächtem Allgemeinzustand, Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall dürfen die Kinder **NICHT** zur Schule kommen.

Die Kinder dürfen nach einer Erkrankung wieder zur Schule kommen, wenn sie (bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichem Husten) mindestens 24 Stunden (bei Fieber 36 Stunden) symptomfrei sind. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 notwendig, im Zweifelsfall entscheidet der Haus- bzw. Kinderarzt über eine Testung.

#### In Stufe 3 (s.o.)

ist eine Zulassung zum Unterricht nach einer Erkrankung ist erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.